



Leipziger

Allgemeine Technische Bedingungen

für die Benutzung von Ladestationen der Stadtwerke Leipzig GmbH
(nachfolgend: Stadtwerke Leipzig) mittels StromTicket

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Technischen Bedingungen gelten für die Nutzung der Ladestationen der Stadtwerke Leipzig.

2. Zugang zur Ladestation

Der Nutzer hat für den Ladevorgang die hierfür gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen. Der Zugang zu den Ladestationen kann je nach Standort zeitlich beschränkt sein. Der Zugang zu den Ladestation-Standorten ist ausschließlich zum Aufladen und Abholen der Fahrzeuge gestattet. Ein Parken außerhalb des Aufladevorgangs ist nicht gestattet. Während des Ladevorgangs ist insbesondere das Aufhalten des Nutzers auf den Betriebsgeländen der Stadtwerke Leipzig sowie auf Privatgrundstücken nicht gestattet.

Seitens der Stadtwerke Leipzig besteht gegenüber dem Nutzer keine Verpflichtung zur Bereitstellung von elektrischer Energie. Dies gilt insbesondere, wenn bzw. soweit eine Beschränkung oder Kontingentierung der an den Ladestationen zur Verfügung gestellten elektrischen Energie bzw. eine Außerbetriebnahme von Ladestationen aus technischen Gründen erforderlich wird. Tritt ein solcher Fall ein, ist der Erwerb eines StromTickets an der betreffenden Ladestation nicht möglich.

Sicherheitshinweis!

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Störrufnummer ist an jeder Ladestation angebracht.

1. Vor dem Benutzen der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen!
2. Zu erkennende Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, jegliche Art von Fehlfunktion der Ladestationen und Vandalismus sind sofort über die Störrufnummer zu melden!
3. Bei Erkennen von Mängeln bzw. Schäden darf die Benutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden!
4. Der Nutzer hat die Ladestation und das erforderliche Zubehör mit Sorgfalt und nach vorheriger Vergewisserung über die richtige Bedienweise zu nutzen!
5. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen!
6. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind!
7. Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung sind die Stadtwerke Leipzig unter der Störrufnummer zu kontaktieren!

3. Benutzung der Ladestation

a) Einsatzbereich

Standardmäßig unterstützen die Ladestationen der Stadtwerke Leipzig Ladevorgänge über Schutzkontakt-Steckdose (230V/16A) Größe CEE 7/4 (Schuko) und/oder über einem 7-poligen Stecker für Elektrofahrzeuge gemäß DIN EN 61851-1:2011, DIN EN 61851-21, DIN EN 61851-22 und VDE-AR-E 2623-2-2 („Typ 2“) des Klasse-3-Lademodus.

Weitere Informationen zu Lademodi und entsprechend maximal unterstützten Stromstärken bei der Nutzung der jeweiligen Ladestation enthält die Preis-/Tarifliste der Stadtwerke Leipzig.

Die Stadtwerke Leipzig behalten sich vor, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.

Die Ladestation darf ausschließlich für die Aufladung der in den Fahrzeugen des Nutzers befindlichen Traktionsbatterien genutzt werden. Je nach Typ und Ausstattung der Ladestation können die Traktionsbatterien mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig geladen werden.

b) Bedienung

Der Nutzer beachtet die jeweiligen Vorgangsbeschreibungen der Ladestationen, welche unter www.L.de/elektromobilitaet zu finden sind.

Für den Ladevorgang hat der Nutzer den Anweisungen des auf dem Touchdisplay erscheinenden Ladedialogs in jedem Fall Folge zu leisten. Nach Auswahl des Ladepunktes und des Tarifes an der Ladestation wird dem Nutzer eine Anforderungsnummer angezeigt. Diese Anforderungsnummer gibt der Nutzer in die entsprechend gewählte Applikation (je nach Portal: App, mobile Webseite oder SMS) seines mobilen Endgerätes (Mobiltelefon oder Smartphone) ein und sendet diese nach Bestätigung des Kaufs an das Portal, bei dem er angemeldet ist. Die damit verbundenen Kommunikationskosten trägt der Nutzer. Der Nutzer erhält nach erfolgreicher Prüfung der Berechtigung eine TAN zugesendet. Mit Eingabe der TAN an der Ladestation ist der Nutzer zur kostenpflichtigen Nutzung der Ladestation laut Tarif berechtigt. Zur Beendigung des Ladevorganges muss sich der Nutzer mit der jeweiligen TAN an der Ladestation abmelden. Die Abmeldung ist auch vor Ablauf der gewählten Nutzungsdauer möglich. In diesem Falle erlischt die noch verbleibende Nutzungsdauer des StromTickets. Die Zahlung des StromTickets erfolgt über die Mobilfunkrechnung des Nutzers. Werden die Parkflächen für die Nutzung der Ladestationen von Dritten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt, trägt der Nutzer diese Kosten zusätzlich.

4. Wartung/Instandsetzung der Ladestationen

Notwendige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Ladestationen erfolgen ausschließlich durch die von den Stadtwerken Leipzig beauftragten Elektrofachkräfte.

5. Haftung

Die Stadtwerke Leipzig haften für Schäden, die der Nutzer durch Unterbrechungen bzw. Unregelmäßigkeiten beim Betrieb bzw. bei der Nutzung der Ladestation erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV vom 01.11.2006. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Leipzig.

Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach Satz 1 und 2 ist die Haftung der Stadtwerke Leipzig bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dieser Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Leipzig sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Falls Dritten im Rahmen der Benutzung der Ladestation Schäden zugefügt werden, stellt der Nutzer die Stadtwerke Leipzig von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, es sei denn, die Schäden wurden innerhalb des vorgenannten Haftungsrahmens verursacht.

Der Nutzer haftet den Stadtwerken Leipzig für durch ihn verursachte Schäden, wie beispielsweise bei Beschädigungen an Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Ladestation, der Ladestation selbst oder am Benutzungsterminal. Insoweit stellt er die Stadtwerke Leipzig auch für die Haftung gegenüber Dritten frei.

6. Sonstiges

Die Stadtwerke Leipzig sind berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Technischen Bedingungen zu ändern. Sie werden den Nutzern auf geeignete Weise (z.B. durch Kundmachung an den Ladestationen) von diesen Änderungen in Kenntnis setzen. Die Änderungen dieser Allgemeinen Technischen Bedingungen werden durch den erneuten Erwerb eines StromTicket durch den Nutzer akzeptiert.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit eine Vereinbarung hierüber zulässig ist - Leipzig.

Stand: 12.01.2016